Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 511
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

vom 11. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. August 2020)

zum Thema:

Wie valide sind die Coronatests an den Berliner Flughäfen?

und **Antwort** vom 31. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 01. Sep. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung

Herrn Abgeordneten Holger Krestel (FDP)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24511
vom 11. August 2020
über Wie valide sind die Coronatests an Berliner Flughäfen?

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Welche ankommenden Reisenden sollen nach welchen Kriterien (Abflugort etc.) an den Berliner Flughäfen CoronaTests absolvieren?

Zu 1.:

Wer nach Deutschland einreist und sich in den 14 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten hat, muss nach sich nach der SARS-CoV-2 –Infektionsschutzverordnung vom 04.08.2020) in eine 14-tägige Quarantäne (Absonderung) begeben. Einreisende, die ein negatives Testergebnis auf SARS-CoV-2 aus dem Herkunftsland (nicht älter als 48 Stunden) und ein ärztliches Zeugnis nachweisen können, dass keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus bestehen, sind von der Quarantäne ausgenommen.

Alternativ besteht die Möglichkeit, sich im Testzentrum im Flughafen Tegel unmittelbar nach Einreise oder nach telefonischer Ankündigung auch bei einem niedergelassenen Arzt bzw. in einer von der KV benannten Teststelle testen lassen (dies muss innerhalb von 72 Stunden nach Einreise erfolgen).

Reisende aus Risikogebieten, die keinen Test nachweisen können, müssen sich nach Einreise auf Aufforderung der zuständigen Behörden testen lassen.

2. Haben sich die Kriterien seit Einrichtung der Teststationen geändert und wenn ja, wann und welche? (Bitte chronologisch mit Kriterien auflisten).

Zu 2.:

Die Kriterien zur Durchführung der Abstriche für die Teste und die Kriterien für die Teste in den Laboren haben sich seit der Einrichtung der Teststelle nicht geändert.

3. Wie wurde bzw. wird in der Vergangenheit und heute sichergestellt, dass die strategisch gewählte Zielgruppe unter den Reisenden diese Tests auch tatsächlich absolviert?

Zu 3.:

Die Teststelle am Flughafen Berlin Tegel bietet eine Testmöglichkeit an. Es besteht für Reisende aus Risikogebieten keine Verpflichtung, sich am Flughafen Berlin Tegel testen zu lassen. Hierüber werden die Reisenden mit Informationsblättern und Hinweisschildern informiert. Testungen können auch an anderen Teststellen erfolgen.

4. Wie erfahren die betroffenen Reisenden davon, dass sie die Tests absolvieren sollen/müssen und wie finden sie die Teststelle?

Zu 4.:

Die betroffenen Reisenden können sich über die Webseite des Auswärtigen Amtes https://www.auswaertiges-amt.de/de/ReiseUndSicherheit/quarantaene-einreise/2371468 oder über die Berliner Webseite https://www.berlin.de/corona/ informieren. Außerdem erhalten sie bei Ankunft im Flughafen Berlin Tegel ein Merkblatt/Flyer mit den notwendigen Informationen zur Testpflicht und Testmöglichkeiten. Nach Ausstieg ist die Teststelle ausreichend ausgeschildert.

5. In welcher Form wird aktiv für die Teilnahme an den Tests geworben bzw. über die Konsequenzen einer Nicht-Teilnahme aufgeklärt? (Bitte chronologisch mit Maßnahmen auflisten).

Zu 5.:

Es werden bei Ankunft der Reisenden Merkblätter/Flyer über die Testmöglichkeiten ausgegeben. Zusätzlich erfolgen Durchsagen zu Testmöglichkeiten. Es sind elektronische Durchlauftexte geschaltet.

Jeder Reisende aus einem Risikogebiet muss sich bis zum Erhalt eines negativen Testergebnisses in Quarantäne begeben. Eine kostenlose Testung ist bis zu 72h nach Ankunft möglich, muss jedoch nicht zwangsläufig am Flughafen Berlin Tegel erfolgen.

Eine Testpflicht besteht nur bei Aufforderung durch das jeweilige Gesundheitsamt. Wird der Aufforderung des Gesundheitsamtes zum Test nicht Folge geleistet, kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

6. In welcher Form erfolgt die Feststellung, welche Reisenden den Test absolviert bzw. nicht absolviert haben, wie hoch ist der Anteil der Testteilnehmer bzw. der Testverweigerer?

Zu 6.:

Reisende aus Risikogebieten müssen sich nach Ankunft in Berlin umgehend in eine 14-tägige Quarantäne begeben. Eine Testpflicht besteht nur nach Aufforderung durch das jeweilig zuständige Gesundheitsamt. Ein kostenloser Test ist innerhalb von 72h nach Ankunft in zuständigen Teststellen möglich, natürlich auch gleich bei Ankunft im Flughafen Berlin Tegel.

Die Quarantäne endet mit Erhalt eines negativen Testergebnisses oder nach 14 Tagen, wenn kein Testergebnis vorgelegt wurde. Gegen Personen, die nach Aufforderung durch das Gesundheitsamt einen Test verweigern, kann ein Bußgeldverfahren eingeleitet werden. Seit der Eröffnung der Teststelle im Flughafen Berlin Tegel erfolgten bis einschließlich zum 24.08.2020 12994 Tests. Über die Anzahl der „Testverweigerer“ kann keine Aussage getroffen werden, da ein Test nach Ankunft im Flughafen Tegel nicht verpflichtend ist und sich die Reisenden auch in anderen Teststellen innerhalb vom 72 h testen lassen können.

7. In welcher Form werden Einreisende aus einem Risikogebiet erfasst und welche Konsequenzen folgen, wenn Reisende den Test nicht absolvieren?

Zu 7.:

Einreisende aus einem Risikogebiet werden per Aussteigekarte erfasst. Sie müssen sich per gesetzlicher Verordnung unmittelbar nach Einreise in Quarantäne begeben, wenn sie kein negatives Testergebnis vorweisen können. Sie können sich jedoch unmittelbar nach Ankunft auch in Tegel testen lassen und müssen bis zum Erhalt eines negativen Testergebnisses in Quarantäne verbleiben. Reisende aus Risikogebieten, die keinen Test nachweisen können, müssen sich bei Einreise auf Aufforderung der zuständigen Behörden testen lassen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, können Bußgeldverfahren eingeleitet werden.

Berlin, den 31. August 2020

In Vertretung
Martin Matz
Senatsverwaltung für Gesundheit,
Pflege und Gleichstellung